

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbesei-
tigungseinrichtung und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in
der Gemeinde Süsel für die Ortsteile Groß Meinsdorf, Röbel und Zarnekau
gemäß Anlagen 1
(Anschlussbeitragssatzung)
vom 17.6.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 1. Hs., Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7, § 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.6.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung, Beitragserhebung und Aufwandserstattung

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sowie für die Aufwandserstattung für zweite und weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Süsel in den Ortsteilen Groß Meinsdorf, Röbel und Zarnekau.

- (2) Die Gemeinde Süsel betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als eine eigenständige öffentliche Einrichtung in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsreinrichtung gehören insbesondere
 - alle der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Zentralanlagen, wie Klärwerk, Klärteiche, Hauptsammler, Pumpstationen, Druckleitungen und Hebeanlagensowie
 - Grundstücksanschlussleitungen vom jeweiligen Hauptsammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, im Falle von anzuschließenden Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Vorderliegergrundstück.

Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere

- alle der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Zentralanlagen, wie Hauptsammler, Pumpstationen, Druckleitungen, Hebeanlagen, Sandfänge, Rückhaltebecken

sowie

- Grundstücksanschlussleitungen vom jeweiligen Hauptsammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, im Falle von anzuschließenden Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze der öffentlichen Straße zum Vorderliegergrundstück.

- (3) Zur Refinanzierung des Aufwands für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, erhebt die Gemeinde Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasseranschlussbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Refinanzierung des Aufwands für die Herstellung eines zweiten und jedes weiteren Grundstücksanschlusses erhebt die Gemeinde Aufwandserstattungen.

§ 2

Der Anschlussbeitragspflicht unterliegende Grundstücke

Der Anschlussbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die entweder im Bauland liegen oder auf denen aufgrund einer tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt. Sind nur Teilflächen eines Grundstücks Bauland oder werden nur Teilflächen tatsächlich baulich gewerblich oder vergleichbar genutzt, unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht nur hinsichtlich der Teilflächen.

§ 3

Entstehung der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Die Anschlussbeitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Das ist für jedes Grundstück, das der Anschlussbeitragspflicht nach § 2 unterliegt, der Fall, wenn die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist, so dass die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung vom Grundstück aus besteht.

- (2) Die Anschlussbeitragspflicht entsteht abweichend von Absatz 1 mit der erstmaligen Entstehung von Bauland auf dem Grundstück oder mit dem Anfall von Schmutz- oder Niederschlagswasser aufgrund einer nachträglich beginnenden, tatsächlichen baulichen Nutzung, wenn die öffentliche Einrichtung zu diesem Zeitpunkt vor dem Grundstück bereits betriebsfertig hergestellt war. Das gilt auch für solche Teilflächen eines Grundstücks, die nachträglich zu Bauland werden oder nachträglich tatsächlich baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden, auch wenn vormals wegen anderer Teilflächen bereits eine Beitragspflicht für das Grundstück entstanden war.

§ 4

Höhe des Schmutzwasserbeitrags und Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Schmutzwasserbeitrags ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 bis 10 multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 6 Nr. 1.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die beitragsfähige Grundstücksfläche in Quadratmetern (Absatz 3), multipliziert mit einem Faktor für die Anzahl der für das Grundstück zu berücksichtigenden Vollgeschosse (Absatz 4 bis 9). Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (3) Beitragsfähige Grundstücksfläche ist
- a) bei Grundstücken, die vollständig im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, soweit der Bebauungsplan auf sie die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Grundstücksfläche innerhalb des Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung auf sie bezieht; die Grundstücksflächen außerhalb des Bebauungsplanes sind ergänzend wie Flächen im unbeplanten Innenbereich zu behandeln oder – sofern sie im Außenbereich liegen – wie Außenbereichsflächen.
 - b) bei Grundstücken die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche, soweit sie nicht ausnahmsweise kein Bauland sind,

- d) bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich liegen und sich zum anderen Teil in den Außenbereich erstrecken, die Grundstücksfläche zwischen der Grenze zur öffentlichen Straße und einer hierzu auf dem Grundstück verlaufenden Parallelen entlang der hinteren Grenze einer auf dem Grundstück vorhandenen tatsächlichen Bebauung, mindestens jedoch mit einer Entfernung von 40 Metern zur Straße (Tiefenbegrenzung),
 - e) bei Grundstücken, die vollständig im Außenbereich liegen, die tatsächlich zu Wohn-, Gewerbe- oder vergleichbaren Zwecken überbaute Grundstücksfläche, sofern im Zusammenhang mit der Nutzung Schmutzwasser anfallen kann, zuzüglich einer die tatsächliche Bebauung umgebenden Umgriffsfläche in Höhe des Vierfachen der tatsächlich überbauten Fläche, jedoch zusammen nicht mehr als die gesamte Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht, sofern im Zusammenhang mit der zugelassenen Nutzung Schmutzwasser anfallen und eingeleitet werden kann und sofern es sich nicht um eine Abfalldéponie handelt,
 - g) bei Grundstücken im Innenbereich, die als Sportplatz, Festplatz oder für Dauerkleingärten genutzt werden, ein Viertel der tatsächlichen Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, die als Campingplatz oder als Schwimmbad genutzt werden, die gesamte Grundstücksfläche, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder im Außenbereich liegt,
 - i) bei Grundstücken, die als Friedhof genutzt werden, die Fläche, die im Falle von Außenbereichsgrundstücken zu berücksichtigen wäre, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder im Außenbereich liegt.
- (4) der Faktor für die Anzahl der für das Grundstück zu berücksichtigenden Vollgeschosse beträgt
- a) 1,0 bei einem zu berücksichtigenden Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei zwei zu berücksichtigenden Vollgeschossen,
- Für jedes weitere zu berücksichtigende Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor jeweils um 0,3.

- (5) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder ein Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
- (7) Für Grundstücke, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Kirchen und Friedhofskapellen werden mit einem Vollgeschoss berücksichtigt.
- (8) Für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder vergleichbar genutzt werden können oder genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
- (9) Erfüllt keines der Geschosse eines Gebäudes die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Eine überwiegende gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn diese Nutzung auf dem überwiegenden Teil der tatsächlichen Geschossflächen stattfindet. Hat die gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (zum Beispiel Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

§ 5

Höhe des Niederschlagswasserbeitrags und Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Niederschlagswasserbeitrags ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 bis 4 multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 6 Nr. 2.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die zulässige Grundfläche. Zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die zulässige Grundfläche ist zu ermitteln durch Multiplikation der beitragsfähigen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl.
- (3) Die beitragsfähige Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl gilt
 - a) bei Grundstücken, soweit sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die darin festgesetzte Grundflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen oder soweit der Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt,
 - aa) in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- oder Campingplatzgebieten 0,2
 - bb) in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten 0,4
 - cc) in Gewerbe-, Industrie- Sondergebieten im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
 - dd) in Kerngebieten 1,0
 - ee) für selbständige Garagen- und Einstellplätze 1,0
 - ff) im Außenbereich sowie für Friedhofsgrundstücke, Dauer- und Kleingartenanlagen, Schwimmbäder, Festplätze und Sportplätze 0,2.

Die Gebietseinordnung richtet sich nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder – sofern kein Bebauungsplan besteht – nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche auf einem Grundstück größer als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist die tatsächlich überbaute Fläche zugrunde zu legen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | für den Schmutzwasserbeitrag | die Höhe der tatsächlichen Kosten |
| 2. | für den Niederschlagswasserbeitrag | 15,60 Euro je m ² . |

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Vorauszahlungen

Sobald mit den Bauarbeiten zur Verlegung des Abwasserkanals in einem Straßenzug begonnen wird, können von den künftigen Beitragspflichtigen für die mit der Maßnahme anzuschließenden Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid gegenüber der

Person festgesetzt, die im Zeitpunkt des Vorauszahlungsbescheides beitragspflichtig wäre. Die gezahlte Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der künftigen Beitragsschuldnerin oder dem künftigen Beitragsschuldner mit dem festgesetzten Beitrag zu verrechnen. Das gilt auch dann, wenn Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner verschiedene Personen sind.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch für ein Grundstück im Ganzen durch Vertrag abgelöst werden. Der Vertrag ist zu schließen zwischen der Gemeinde und der Person, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 7 beitragspflichtig wäre. Die Höhe der zu vereinbarenden Ablösesumme richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags aufgrund dieser Satzung. Die Entscheidung über den Abschluss einer Ablösevereinbarung steht im Ermessen der Gemeinde.

§ 11

Aufwandserstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung eines zweiten und jedes weiteren Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in der von ihr tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Als zweiter Grundstücksanschluss gilt auch ein Anschluss in Fällen, in denen ein bereits zuvor angeschlossenes Grundstück, für dessen gesamte Fläche zuvor ein Anschlussbeitrag entstanden war, nachträglich geteilt wird und für das abgeteilte, neu entstandene Grundstück ein Grundstücksanschluss hergestellt werden muss. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt. Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides nach § 7 beitragspflichtig wäre. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Süsel, den.....

Gemeinde Süsel
Der Bürgermeister

Adrianus Boonekamp
Bürgermeister